

# BGer 1C 382/2019 vom 22. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_382\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_382_2019)

FR: TF 1C 382/2019 du 22 juillet 2019

IT: TF 1C 382/2019 del 22 luglio 2019

## Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 teilte der Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen A. \_\_\_\_\_ mit, dass die Staatsanwaltschaft seine Eingabe vom 16. Juni 2019 an ihn weitergeleitet habe. Er lege sie im Sinne der Entscheide der Anklagekammer vom 12. April 2017, vom 4. Oktober 2018 und vom 1. Mai 2019 ohne förmliche Erledigung ab. Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 teilte der Präsident der Anklagekammer A. \_\_\_\_\_ mit, dass die Staatsanwaltschaft seine Eingabe vom 3. Juli 2019 ebenfalls an ihn weitergeleitet habe. Unter Verweis auf sein Schreiben vom 27. Juni 2019 hielt er fest, dass er in diesem Zusammenhang keine weitere Korrespondenz führe. Mit Beschwerde vom 11. Juli 2019 beantragt A. \_\_\_\_\_, diese beiden Entscheide in Bezug auf die Strafanzeige gegen C. \_\_\_\_\_ aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen sie eine Strafuntersuchung gemäss seinen Anzeigen zu eröffnen. Im Sinne einer dringenden vorsorglichen Massnahme sei im Zusammenhang mit der Straftat die Vollstreckung von Vermögenswerten zu stoppen und der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich und dem Betreibungsamt Niederhasli entsprechende Weisungen zu erteilen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Die beiden Mitteilungen des Anklagekammerpräsidenten an den Beschwerdeführer, dass er sich mit weiteren Anzeigen des Beschwerdeführers gegen B. \_\_\_\_\_ nicht mehr beschäftige, sind offensichtlich keine anfechtbaren Entscheide. Fragen könnte man sich einzig, ob darin eine (anfechtbare) Rechtsverweigerung liegt. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer erhob immer wieder Strafanzeigen gegen B. \_\_\_\_\_ mit im Kern immer den gleichen Vorwürfen. Die Anklagekammer erteilte jeweils die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens nicht, und das Bundesgericht trat auf die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Beschwerden nicht ein, weil er, ohne sich sachgerecht mit den Ermächtigungsentscheiden auseinanderzusetzen, im Wesentlichen jeweils in verschiedenen Variationen einfach seine Vorwürfe gegen B. \_\_\_\_\_ wiederholte. Die Einreichung einer weiteren Strafanzeige, deren Gehalt nicht über die bisherigen, wiederholt beurteilten Anzeigen hinausgeht, erscheint unter diesen Umständen als rechtsmissbräuchlich, weshalb der Anklagekammerpräsident die Eröffnung eines weiteren Ermächtigungsverfahrens ohne

Verletzung von Bundesrecht ablehnen konnte. Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber nicht, macht aber geltend, er habe neu auch gegen C. \_\_\_\_\_ Strafanzeige erhoben, und diese hätte entgegengenommen und geprüft werden müssen. C. \_\_\_\_\_ hat indessen nach der unwiderlegten Auffassung der Staatsanwaltschaft im Auftrag von B. \_\_\_\_\_ gehandelt, sodass ihr Einbezug ins Verfahren nichts daran ändert, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen wiederum bloss die alten Vorwürfe an die Adresse von B. \_\_\_\_\_ wiederholt. Zusammenfassend vermag somit der Beschwerdeführer nicht darzutun, dass er in seiner erneuten Strafanzeige wesentliche neue, von der Anklagekammer und vom Bundesgericht nicht schon mehrfach geprüfte Elemente eingebracht hat. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird. Der Beschwerdeführer wird zudem darauf hingewiesen, dass sich auch das Bundesgericht vorbehält, weitere Beschwerden in dieser Sache, die im Vergleich zu den bisherigen, vom Bundesgericht wiederholt beurteilten Fragen keine wesentlichen neuen Aspekte aufwerfen, ohne Weiterungen abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.